

# RS Vwgh 1988/9/20 88/05/0092

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.09.1988

## Index

Baurecht - Wien

L37159 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag Wien

L80009 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan Wien

L80409 Altstadterhaltung Ortsbildschutz Wien

L82000 Bauordnung

L82009 Bauordnung Wien

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §68 Abs1

BauO Wr §54 Abs1 idF 1976/018

BauO Wr §54 Abs3 Satz1 idF 1976/018

BauRallg

## Rechtssatz

Da ein Ansuchen, die Gehsteigerherstellung zu stunden, die Verpflichtung zur Gehsteigerherstellung voraussetzt, darf die Baubehörde den Antrag des Bauwerbers "auf Fristerstreckung der Verpflichtung zur Gehsteigerherstellung" nicht wegen entschiedener Sache gem § 68 Abs 1 AVG zurückweisen, sondern ist diesen vielmehr einer Behandlung als Stundungsansuchen zuzuführen.

## Schlagworte

Gehsteigerherstellung BauRallg8 Zurückweisung wegen entschiedener Sache

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988050092.X03

## Im RIS seit

23.11.2021

## Zuletzt aktualisiert am

23.11.2021

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)